



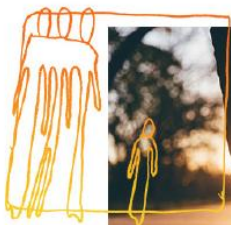
OFFENE JUGENDARBEIT GEWALTSCHUTZKONZEPT

Dreihackengasse 2

8020 Graz

Tel.: 0316 764646

E-Mail: isop@isop.at



Das vorliegende Gewaltschutzkonzept wurde auf Grundlage der Projekterfahrungen adaptiert und orientiert sich an den Handlungsrichtlinien der Jugendarbeit des Landes Steiermark sowie des Schutzkonzepts der offenen Jugendarbeit in Österreich.

1. EINLEITUNG

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 11 bis 25 Jahren, unabhängig von Herkunft, Lebenssituation oder biografischem Hintergrund. Ziel ist es, junge Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung zu stärken, sie vor jeder Form von Gewalt zu schützen und ihnen sichere Räume sowie Handlungsstrategien für ein gewaltfreies Miteinander zu bieten. Auch Eltern, Erziehungsberechtigte und weitere Bezugspersonen werden als wichtige Partner*innen im Schutzprozess mit einbezogen.

Gewalt in jeglicher Form ist eine Bedrohung für die Entwicklung und das Wohl eines jeden Kindes. Es gilt daher Kinder vor Gewalt jeglicher Form, sei sie physisch, psychisch, sexuell oder strukturell zu schützen und Präventionsarbeit zu leisten. Zudem ist es wichtig Kindern und Jugendlichen durch Aufklärungsarbeit, Sensibilisierungsmaßnahmen und Bildungsangebote, Werkzeuge in die Hand zu geben, mit denen sie sich selbst stärken und Konflikte gewaltfrei lösen können. Empowerment ist daher ein wichtiger Schwerpunkt, wenn es darum geht junge Menschen in ihrer Selbstwirksamkeit und Resilienz zu kräftigen.

Viele Jugendliche erleben im Alltag abwertende Zuschreibungen, Diskriminierung oder soziale Ausgrenzung; sei es aufgrund ihres Aussehens, ihrer Herkunft, ihres sozialen Status, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihrer Religion oder anderer Merkmale. Solche Erfahrungen können sich negativ auf das Selbstwertgefühl, die psychische Gesundheit und die gesellschaftliche Teilhabe auswirken. Jugendliche, die in ihrem Umfeld mehrfach belastenden Situationen ausgesetzt sind, wie etwa Gewalt in der Familie, Mobbing, Armut oder Ausgrenzung, benötigen starke Handlung und gezielte Unterstützung.

Der Präventionsarbeit kommt durchgängig eine große Bedeutung zu. In dem Zusammenhang geht es auch um die Entwicklung und Schaffung von sozialen Räumen für informelle Lernprozesse. Peer-Education ist ein wichtiger Aspekt im Sinne der Multiplikation von bearbeiteten Projektanliegen. Sehr wichtig ist in der Projektumsetzung eine durchgängige Sozialraumorientierung und die kontinuierliche bedarfsorientierte Entwicklung und Pflege bereichsübergreifender Kooperationen.

2. DEFINITIONEN

Gewalt verletzt die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf physische und psychische Unversehrtheit. Gewalt hat viele Gesichter sowie Formen und kann in den unterschiedlichsten Situationen auftreten; oftmals steht sie in Zusammenhang mit Machtungleichheiten und Abhängigkeiten. An Kindern kann sie oft durch Erwachsene, durch andere Kinder, übers Internet (Soziale Medien), aber auch an sich selbst (Selbstverletzung) geschehen. Gewaltformen gegenüber Kindern können auch intersektional vorhanden sein. Bestimmte Gruppen sind gefährdeter, darunter beispielsweise geflüchtete Minderjährige, Mädchen* sowie Kinder mit Beeinträchtigungen.

Unter den Gewaltformen werden unterschieden:

1. **Physische Gewalt:** Absichtliche Übergriffe oder Körperverletzungen, ungeachtet der Intensität.
2. **Psychische Gewalt:** (Cyber-)Mobbing, Belästigung, Demütigung, Manipulation und verbale Angriffe, welche zum Ziel haben ein Kind in Angst und Furcht zu versetzen.
3. **Sexualisierte Gewalt:** Jegliche Form von sexuellen Handlungen, ungewollter Annäherung, sexueller Ausbeutung, Zwangsheirat und Kinderpornographie.
4. **(Emotionale) Vernachlässigung:** Fehlende emotionale Unterstützung und Verweigerung grundlegender Bedürfnisse (Nahrung, Hygiene, Bildung usw.).
5. **Ökonomische Gewalt:** Verweigerung von notwendigen finanziellen Mitteln für Bildung, Gesundheit oder Freizeit.
6. **Strukturelle Gewalt:** Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz auf Gesellschaftsebene.

3. RISIKOANALYSE

Gewalt unter Jugendlichen kann das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels verschiedener individueller, familiärer, sozialer und struktureller Faktoren sein. Diese wirken häufig intersektional und betreffen Jugendliche mit sehr unterschiedlichen Hintergründen; unabhängig von Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Religion oder sozialem Status.

Viele Familien sind mit hohen emotionalen, sozialen oder wirtschaftlichen Belastungen konfrontiert. Traumatische Erfahrungen (z. B. durch Gewalterlebnisse, Verluste oder strukturelle Benachteiligung), psychische Erkrankungen oder Überforderung der Eltern können dazu führen, dass eine gewaltfreie Erziehung erschwert wird. Eine mangelnde therapeutische Nachsorge und ein begrenzter Zugang zu psychosozialen Hilfsangeboten erhöhen das Risiko, dass sich Gewalt innerhalb der Familie etabliert oder weitergegeben wird.

Jugendliche können zwischen unterschiedlichen Wertvorstellungen aufwachsen, etwa durch den Einfluss familiärer Werte einerseits und gesellschaftlicher Normen andererseits. Solche Spannungen können zu innerfamiliären Konflikten führen, insbesondere wenn restriktive Verhaltensregeln auf individuelle Freiheitsbedürfnisse treffen. Gewalt im Namen von „Ehre“, Zwangsverheiratung oder geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung sind in diesem Zusammenhang besondere Gewaltformen, die Handlung erfordern.

Beengte Wohnverhältnisse, fehlende Rückzugsräume, finanzielle Sorgen und Arbeitslosigkeit der Eltern können in allen Familien zu Stress, Frustration und erhöhter Gewaltanfälligkeit führen. Besonders betroffen sind Familien, die in prekären sozialen Lagen leben, etwa durch niedrige Einkommen, unsichere Beschäftigungsverhältnisse oder fehlenden Zugang zu Unterstützungsangeboten. Jugendliche aus solchen Verhältnissen haben oft eingeschränkten Zugang zu Freizeitangeboten, was zu sozialer Isolation oder Gewaltbereitschaft führen kann.

Einige Jugendliche erleben strukturelle Gewalt durch ungleichen Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Arbeitsmöglichkeiten oder Behörden. Besonders gefährdet sind dabei junge Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus, aus armutsbetroffenen Haushalten oder in institutioneller Betreuung. Perspektivlosigkeit, Frustration und Marginalisierung erhöhen die Wahrscheinlichkeit für Gewalt, sei es gegen sich selbst, im familiären Umfeld oder gegenüber Gleichaltrigen.

In Peer-Gruppen können Spannungen und Gewalt durch Gruppendruck, Ausgrenzung oder Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen, ethnischen, religiösen oder geschlechtlichen Identitäten entstehen. Gruppendynamiken, etwa das Streben nach Anerkennung oder Abgrenzung, begünstigen die Eskalation von Konflikten. Auch mangelndes Verständnis für Unterschiede und Vorurteile können diskriminierende oder rassistische Gewalt fördern. Sprachliche Missverständnisse oder fehlende Kommunikationsfähigkeit tragen zudem zu Unsicherheiten und Spannungen bei.

Weitere Risikofaktoren, die viele Jugendliche betreffen:

1. **Virtueller Raum:** Die Anonymität im Internet erleichtert Beleidigungen, Drohungen und (Cyber-)Mobbing. Betroffene leiden häufig unter massiver psychischer Belastung, die bis zu Depressionen oder Suizidgedanken führen kann.
2. **Alkohol- und Drogenkonsum:** Der Konsum von Alkohol oder anderen Drogen senkt die Hemmschwelle und kann verschiedene Gewaltformen begünstigen – insbesondere in Gruppenkontexten.
3. **Mediale Gewaltdarstellungen und Videospiele:** Bestimmte Videospiele oder Online-Inhalte können gewalttätiges Verhalten normalisieren oder verharmlosen und so Einfluss auf das Verhalten Jugendlicher nehmen.
4. **Pandemiefolgen:** Seit der Corona-Pandemie sind psychische Belastungen bei Jugendlichen spürbar gestiegen. Die Folgen zeigen sich unter anderem in Rückzug, Selbstverletzung oder aggressivem Verhalten.
5. **LGBTQIA+:** Jugendliche, die sich als lesbisch, schwul, bi, trans*, queer oder inter* identifizieren, erleben häufig verbale, psychische oder sogar physische Gewalt – sowohl im sozialen Umfeld als auch online.
6. **Challenges & Gruppenzwang:** Gefährliche Mutproben oder sogenannte „Challenges“, die häufig unter Gruppenzwang stattfinden (z. B. Luft abschnüren, Selbstverletzungen), erhöhen die Gefahr für körperliche und psychische Gewalt.

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Arbeit mit jungen Menschen umfasst verschiedenste rechtliche Rahmenbedingungen, die global, national und regional geregelt sind und in der Projektarbeit herangezogen werden. Die wichtigsten dabei sind:

1. **UN-Kinderrechtskonvention** (1989) und die drei Zusatzprotokolle
 - a. Verhinderung der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
 - b. Verhinderung des Verkaufs von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie
 - c. Mitteilungsrecht und Beschwerdemöglichkeit von Kindern bei Kinderrechtsverletzung
2. **Kinder- und Jugendhilfegesetz** (1991) inkl. Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung: Sicherstellung, dass Kinder in ihrer Entwicklung gefördert, vor Gefahren geschützt und in der Familie unterstützt werden.
3. **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz** (2004): Schutz vor Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung oder Alter.
4. **Bundesverfassungsgesetz über Rechte von Kindern** (2011): Recht auf Gleichheit, Schutz, soziale Rechte, auf Bildung, Gewaltschutz, Beteiligung.
5. **ABGB** § 137 Gewaltverbot; ABGB § 138 Kindeswohl
6. **STGB**
 - a. Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
 - b. Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gefährden
 - i. §§ 206, 207, 207a, 207b, 208, 208a, 212, 214, 215a, 220b
7. **Arbeitsschutzgesetz** (1970): Sicherstellung, dass alle Mitarbeiter*innen über ihre Rechte und Pflichten informiert sind.

5. PRÄVENTIVE MAßNAHMEN

4.A. VERHALTENSKODEX

Alle Mitarbeiter*innen, die für die Einrichtung der OJA tätig sind, bzw. unter dieser in Auftrag stehen, sind dazu verpflichtet den **„Verhaltenskodex Kinderschutz der Offenen Jugendarbeit in Österreich“** zu kennen und zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift verpflichten sich Mitarbeitende:

- *„das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit zu befolgen,*
- *für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der*
- *Verhaltensregeln im Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,*
- *auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der/dem Schutzbeauftragten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.“*

4.B. PERSONALEINSTELLUNG

1. Alle Fachkräfte der offenen Jugendarbeit werden sorgfältig, mit dementsprechenden Qualifikationszugang ausgewählt.
2. Bei Stellenausschreibungen wird auf das Schutzkonzept hingewiesen.
3. In Einstellungstest werden gezielte Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erörtert und es wird auf das Schutzkonzept hingewiesen.
4. Die Unterschrift des Verhaltenskodex ist Voraussetzung für eine Einstellung.
5. Bei Aufnahme von Fachkräften wird die Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen thematisiert.
6. Ein polizeiliches Führungszeugnis ist bei Einstellung zu erbringen.
7. Alle Mitarbeitenden müssen in einem persönlichen Gespräch über das Schutzkonzept informiert werden.

4.C. FORTBILDUNG

Die Institution verpflichtet sich dazu, alle Mitarbeiter*innen über grundlegende Kenntnisse zur Gewaltprävention und zum gewaltfreien Verhalten zu informieren. Dies umfasst auch sexuelle Gewalt und das Erkennen von Warnsignalen bei allen Gewaltformen. Weiters haben Mitarbeiter*innen stets die Möglichkeit an Fort- und Weiterbildungen zu Gewaltprävention und Intervention teilzunehmen.

4.D. SCHUTZBEAUFTRAGTE/R

In der Institution ist für das vorliegende Projekt die Projektleitung als Schutzbeauftragte bestimmt. Bedeutsam ist dabei die Grundqualifikation aus dem Bereich der Sozialarbeit. Diese übernimmt zentrale Aufgaben, wie:

- *„Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzepts*
- *Durchführung der Risikoanalyse/n*
- *Monitoring und jährlicher interner Bericht an die Leitung/Geschäftsführung bzw. in den Mitgliederversammlungen*
- *Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement*
- *Schnittstelle zu Leitung und externen Einrichtungen“*

4.E. MEDIEN

Bei der Erstellung und Verbreitungen von (Social-Media-Beiträgen) achtet die Institution auf die Standards des Schutzkonzepts. Durchgehend wird dabei die Würde und Identität der Kinder und junger Menschen geschützt. In Beiträgen achtet das Team regelmäßig darauf Beiträge zu Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche zu erstellen. Zudem verpflichtet sich die Institution besonders sensibel mit Fotos von Kindern und Jugendlichen umzugehen.

4.F. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Der Datenschutz und das Recht am eigenen Bild werden rechtlich gewahrt und durch eine/n Datenschutzbeauftragte/n in der Einrichtung überwacht. Eltern, Kinder und Jugendliche dürfen in keinem Fall in ihrem Datenschutz beeinträchtigt werden. Zudem können bereits erteilte Einwilligungen jederzeit widerrufen werden.

5. FALLMANAGEMENT

Bei einem Verdachtsfall verpflichtet sich die Institution dem nachzugehen. Das konkrete Vorgehen sieht wie folgt aus:

1. Die erste Anlaufstelle für alle Fälle ist die/der Schutzbeauftragte. Die/Der Schutzbeauftragte führt die ersten Klärungen und hält die erste Absprache mit der Leitung.
2. Alle betroffenen Personen werden über das Vorgehen und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflicht informiert.
3. Jeder Fall ist zunächst mit der Checkliste durchzugehen. Sollte die Checkliste zeigen, dass es sich um einen Verdachtsfall handelt, so sind folgende Schritte vorzunehmen:
 - a. Wenn der Verdacht Mitarbeitende betrifft, ist die/der Beschäftigte bis zur endgültigen Verdachtsklärung zu suspendieren.
 - b. Wenn der Verdacht sich auf externe Personen/Institutionen bezieht, so ist unmittelbar für das Kind Sicherheit herzustellen, Opferschutz zu gewährleisten und der Verdachtsfall an eine kompetente Stelle zu melden.
 - c. Alle Fälle von Kindeswohlgefährdung, Gewalt und Missbrauch werden umgehend von der/dem Schutzbeauftragten an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe gemeldet.
4. Alle Fälle werden von der/dem Schutzbeauftragten sorgfältig dokumentiert und als sensible Daten archiviert.

6. DOKUMENTATION

1. Die/Der Schutzbeauftragte erstattet der Leitung einmal jährlich Bericht über die Fortschritte.
2. Zwischen dem/der Schutzbeauftragten und der Leitung findet regelmäßig Austausch hinsichtlich Erneuerungen im Bereich Kinderschutz statt.
3. Das Team informiert sich gegenseitig.
4. Es werden regelmäßig Fortbildungen geplant und wahrgenommen.
5. Die Dokumentation liegt in der Verantwortung der/des Schutzbeauftragten und gewährleistet Transparenz.
6. Alle drei Jahre wird das Gewaltschutzkonzept überprüft und ggf. überarbeitet.